

Hainburg an der Donau, 07.04.2026

An: Stadtgemeinde Hainburg an der Donau

Von: GR Martina Bednar und GR Daniel Seeber (NEOS)

Betreff: Freigabe von Gehsteigen als Geh- und Radweg (gemischte Nutzung)

Sehr geehrte Kollegin, Sehr geehrter Kollege,

Zusammenfassung

Konzept für eine Freigabe bestehender Gehsteige auf vier Straßenabschnitten in Hainburg an der Donau als Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht. Die Maßnahme schafft einen durchgehenden, sicheren Radkorridor durch das gesamte Stadtgebiet – ohne Baukosten und sofort umsetzbar.

Die Anordnung obliegt gemäß § 94d Z 4 lit. a StVO dem Bürgermeister als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Der Verkehrsausschuss kann eine Empfehlung aussprechen; der Gemeinderat kann die Initiative durch eine Resolution gemäß § 35 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 politisch unterstützen.

Rechtsgrundlagen

- **§ 94d Z 4 lit. a StVO:** Der Bürgermeister ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuständig für Verkehrsbeschränkungen und -erleichterungen auf Gemeindestraßen.
- **§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 StVO:** Ermächtigung zur Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und -freigaben per Verordnung.
- **§ 52 lit. b Z 28 StVO i.V.m. § 68 Abs. 1 StVO:** Zeichen „Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht“.
- **§ 35 Z 3 NÖ Gemeindeordnung 1973:** Zuständigkeit des Gemeinderates für die Beschlussfassung von Resolutionen.

• **Hinweis zur Zuständigkeit:** Die Freigabe von Gehsteigen als Geh- und Radweg ist eine verkehrsrechtliche Verordnung und fällt nicht in den Zuständigkeitskatalog des Gemeinderates nach § 35 NÖ GO 1973. Die Anordnung liegt ausschließlich beim Bürgermeister als Straßenverkehrsbehörde. Der Gemeinderat kann jedoch durch eine Resolution seinen politischen Willen zum Ausdruck bringen und den Bürgermeister ersuchen, die entsprechende Verordnung zu erlassen.

Ausgangslage

Unsichere Straßen zwingen Kinder auf den Gehsteig

Die Hummelstraße zählt mit rund 2600 Fahrzeugen täglich zu den meistbefahrenen Straßen im Stadtgebiet Hainburg an der Donau. Kinder und Jugendliche, die mit Fahrrädern oder E-Rollern zur Schule fahren, weichen bereits heute auf den Gehsteig aus – nicht aus Unachtsamkeit, sondern

weil die Fahrbahn für sie schlicht zu gefährlich ist. Dieses Verhalten ist nach geltender Rechtslage unzulässig, aber menschlich absolut verständlich.

Dasselbe gilt für die Schloßbergstraße sowie die Landstraße und die Preßburger Reichsstraße (B9): Radfahrende – Kinder wie Erwachsene – haben keine sichere Alternative zur Fahrbahn. Das Ergebnis ist ein strukturelles Sicherheitsproblem, das durch den bevorstehenden Baubeginn des Europacampus Hainburg im Juni 2026 und die damit verbundene massive Zunahme des Schwerlastverkehrs auf der Hummelstraße weiter verschärft wird.

Chance: Radweg-Highway ohne Baukosten

Die Gehsteige entlang der vorgeschlagenen Straßenabschnitte sind vorhanden und ausreichend breit für eine gemischte Nutzung durch Fußgänger:innen und Radfahrende. Eine Freigabe als Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht (§ 52 lit. b Z 28 StVO) schafft faktisch einen durchgehenden, sicheren Radkorridor durch das gesamte Stadtgebiet.

Vorgeschlagene Straßenabschnitte

Alle Abschnitte betreffen den Gehsteig auf der **rechten Fahrbahnseite**.

Abschnitt 1 – Landstraße (B9 West)

Von **Landstraße 155** (stadteinwärts, Höhe Tankstellen/Gewerbegebiet) bis **Landstraße 3** (Wienertor/Stadtzentrum).

Verbindet das westliche Gewerbegebiet und die Wohnsiedlungen entlang der B9 mit dem historischen Stadtkern.

Abschnitt 2 – Preßburger Reichsstraße (B9 Ost)

Von **Preßburger Reichsstraße 8** (Höhe Halterturm/Stadtausgang Ost) bis **Preßburger Reichsstraße 80** (Höhe Straßenmeisterei/Ortsende Ost).

Erschließt den Friedhof, die Supermärkte (Penny, Hofer) und die östlichen Wohngebiete.

Abschnitt 3 – Hummelstraße

Von **Hummelstraße 2** (Abzweigung Wienertor/Landstraße) bis zur **Kreuzung Schloßbergstraße, Hummelstraße 65**.

Führt entlang der Neuen Mittelschule, des Kindercampus und der Wohnsiedlungen direkt zum künftigen Europacampus.

Abschnitt 4 – Schloßbergstraße

Von der **Kreuzung Hummelstraße, Schloßbergstraße 4** bis **Schloßbergstraße 34**.

Verbindet die Hummelstraße mit den Sportanlagen (Tennisplätze, Fußballplatz FK Hainburg) und den südöstlichen Wohngebieten.

Zusammen bilden diese vier Abschnitte einen **durchgehenden Radkorridor**, der die wichtigsten Siedlungsgebiete, Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, Sportanlagen und den künftigen Europacampus miteinander verbindet – ohne dass die Gemeinde einen einzigen Meter neuen Radweg bauen muss.

Nachhaltigkeit und Mobilität

Viele Erwachsene würden für kurze Wege innerhalb Hainburgs auf das Fahrrad oder den E-Roller umsteigen – wenn die Strecke sicher wäre. Wer morgens nicht zwischen Pendler:innen-Kolonnen auf der B9 radeln muss, wählt eher das Rad als das Auto. Die Freigabe der Gehsteige ist damit nicht nur eine Sicherheitsmaßnahme, sondern ein niederschwelliger Beitrag zur nachhaltigen Mobilität: ökologisch sinnvoll, kostenneutral für die Gemeinde und sofort umsetzbar.

Rechtliche Umsetzung

Eine Freigabe von Gehsteigen als Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht ist nach § 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 StVO i.V.m. § 52 lit. b) Z 28 StVO grundsätzlich möglich. Die Beschilderung (Zeichen „Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht“) ist standardisiert und kostengünstig.

Die Freigabe erfolgt **ohne Benützungspflicht** – Radfahrende dürfen den Gehsteig nutzen, müssen es aber nicht. Fußgänger:innen haben weiterhin Vorrang. Radfahrende sind verpflichtet, auf Schrittgeschwindigkeit zu reduzieren, wenn Fußgänger:innen gefährdet werden könnten.

Zur Klärung der Zuständigkeit ist zu unterscheiden:

- **Hummelstraße und Schloßbergstraße** (Abschnitte 3 und 4): Diese Straßen befinden sich im Gemeindegebiet und unterliegen der Zuständigkeit des Bürgermeisters als örtliche Straßenverkehrsbehörde gemäß § 94d Z 4 lit. a) StVO. Eine Umsetzung kann hier eigenständig durch die Gemeinde erfolgen.
- **Landstraße und Preßburger Reichsstraße / B9** (Abschnitte 1 und 2): Die Landstraße und die Preßburger Reichsstraße verlaufen entlang der Bundesstraße B9. Die Eigentumsverhältnisse der begleitenden Gehsteige – ob diese im Eigentum der Gemeinde oder des Landes Niederösterreich stehen – sind im Vorfeld zu klären. Sollten die Gehsteige ganz oder teilweise dem Land zuzuordnen sein, wäre eine Abstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha als zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich. In diesem Fall könnte die Gemeinde die Freigabe anregen und die Bezirkshauptmannschaft um die entsprechende Verordnung ersuchen.

Es wird empfohlen, die Eigentumsverhältnisse der Gehsteige entlang der B9 frühzeitig zu klären und gegebenenfalls die Bezirkshauptmannschaft in die Planung einzubeziehen.

Vorgehensweise

1. **Klärung der Eigentumsverhältnisse:** Prüfung, ob die Gehsteige entlang der Landstraße und Preßburger Reichsstraße (B9) im Eigentum der Gemeinde oder des Landes stehen. Kontaktaufnahme mit der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, sofern eine Zuständigkeit des Landes gegeben ist.
2. **Vorbesprechung mit dem Bürgermeister:** Vorstellung dieses Diskussionspapiers und Erörterung der Umsetzbarkeit. Da die Verordnung für Gemeindestraßen in die alleinige Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt, ist seine Bereitschaft zur Umsetzung entscheidend.
3. **Beratung im Verkehrsausschuss:** Der Verkehrsausschuss berät den Vorschlag und fasst einen Beschluss über die Empfehlung an den Bürgermeister (siehe Antrag unten).
4. **Verordnung durch den Bürgermeister:** Der Bürgermeister erlässt – nach positiver Klärung der Zuständigkeitsfragen – die Verordnung gemäß § 94d Z 4 lit. a) StVO und ordnet die Beschilderung an.
5. **Information der Bevölkerung:** Insbesondere Schulen (Volksschule, Neue Mittelschule) und Eltern werden rechtzeitig vor Inkrafttreten über die neue Regelung informiert.

Antrag an den Verkehrsausschuss

Der Verkehrsausschuss der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau möge beschließen:
Dem Bürgermeister der Stadtgemeinde Hainburg an der Donau wird empfohlen, die Freigabe der bestehenden Gehsteige auf folgenden vier Straßenabschnitten als **Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht** gemäß § 52 lit. b Z 28 StVO zu prüfen und – nach Klärung der Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten – per Verordnung umzusetzen:

- **Landstraße:** Von Landstraße 155 bis Landstraße 3 (rechter Gehsteig)
- **Preßburger Reichsstraße:** Von Preßburger Reichsstraße 8 bis Preßburger Reichsstraße 80 (rechter Gehsteig)
- **Hummelstraße:** Von Hummelstraße 2 bis Kreuzung Schloßbergstraße, Hummelstraße 65 (rechter Gehsteig)
- **Schloßbergstraße:** Von Kreuzung Hummelstraße, Schloßbergstraße 4, bis Schloßbergstraße 34 (rechter Gehsteig)

Mit freundlichen Grüßen,

Fraktion Neos Hainburg
Martina Bednar
Daniel Seeber

Anlagen:



